

10.09.2020

Endgültige Bedingungen

ERSTE Garant Global ESG Leaders 20-32
(die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Capital Guaranteed Structured Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 30.09.2020¹

Serien-Nr.: 45

Tranchen-Nr.: 1

¹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung vom 26. Juni 2020, und etwaigen Nachträgen, sowie (ii) dem Registrierungsformular der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 29. Oktober 2019, und etwaigen Nachträgen) (der "**Prospekt**") über das Capital Guaranteed Structured Notes Programme (das "**Programm**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 26. Juni 2020 wird voraussichtlich bis zum 25. Juni 2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 30.09.2020 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) (ausschließlich) mit 0,10% *per annum*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30.09. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 30.09.2021 und endend mit dem 30.09.2032. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen.

(2) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(3) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3

RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag durch Zahlung eines Betrags, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht, zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht der Summe aus (i) Basisprozentsatz und (ii) dem Produkt aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes, das durch den Cap begrenzt wird und entspricht mindestens dem Floor, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Mindestrückzahlungskurs**") und maximal 120,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Höchstrückzahlungskurs**") und wird als Formel wie folgt berechnet:

Basisprozentsatz + Min(Max(Partizipation x Wertentwicklung; Floor); Cap)

Allgemeine Definitionen:

"**Ausübungspreis**" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

"**Basisprozentsatz**" entspricht 100,00%.¹

"**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 23.09.2032 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"**Cap**" entspricht 20,00% und stellt die Obergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.

"**Floor**" entspricht 0,00%¹ und stellt die Untergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.

"**Kursfixierungstag**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 29.09.2020 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"**Max**" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der größte dieser Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.

"**Min**" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der niedrigste der Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.

"**Rückzahlungstag**" ist der 30.09.2032, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsspezifischen Bedingungen.

"**Partizipation**" entspricht 100,00%. Die Partizipation bestimmt die prozentuale Beteiligung der Gläubiger an der Wertentwicklung des Basiswertes.

"**Wertentwicklung**" des Basiswertes ist ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Schlusskurses am Bewertungstag und (ii) des Ausübungspreises minus eins entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Schlusskurs am Bewertungstag}}{\text{Ausübungspreis}} - 1$$

Basiswertbezogene Definitionen:

"**Basiswert**" ist der Index.

"**Bildschirmseite**" ist die in der untenstehenden Tabelle für den Index genannte Bildschirmseite.

"**Börse**" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"**Index-Sponsor**" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index-Sponsor (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

¹ Die Summe aus Basisprozentsatz und Floor ist immer größer oder gleich 100 %, d.h der Rückzahlungskurs entspricht mindestens 100 %.

"Index" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex	Börse	Bildschirmseite
STOXX® Global ESG LEADERS Select 50 Price Index	STOXX Ltd. (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	Mehrbörsenindex	diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters .SGESGSEP

"Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index am maßgeblichen Tag, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

§ 4

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5

MARKTSTÖRUNGEN IN BEZUG AUF INDIZES

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex (a) für Zwecke der Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis in Bezug auf (I) eine Komponente eingetreten ist, der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse dieser Komponente (vorausgesetzt dass, wenn die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Börsenschluss ist), und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Vorgesehener Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbundenen Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" bezeichnet den Schlusskurs wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Marktstörungsereignis" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex

(a) (I) in Bezug auf eine Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von:

- (A) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (B) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (C) einem Vorzeitigen Börsenschluss hinsichtlich dieser Komponente; und

(II) die Gesamtheit aller Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, umfasst 20 % oder mehr des Standes des Index; oder

(b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich

erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am Bewertungszeitpunkt hinsichtlich der Verbundenen Börse endet oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf den Index besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Komponente ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Komponente am Kurs des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Komponente entfallenden Anteil des Indexkurses und (z) dem Gesamtkurs des Index.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexkurs nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Kurs des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex die Schließung der Börse in Bezug auf eine Komponente oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6

ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt

zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktpreis einer Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Eine solche Rückzahlung gemäß diesem § 6 ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (3) der Allgemeinen Bedingungen erfüllt sind.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen, individuell oder auf Portfoliobasis, aus den Schuldverschreibungen.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Administrator-/Benchmarkereignis" bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

(a) ein **"Nicht-Zulassungereignis"**, welches eines der folgenden Ereignisse ist:

- (i) die Maßgebliche Benchmark, der Administrator bzw. der Sponsor erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung;
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Schuldverschreibungen oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Relevanten Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgebliche Benchmark für die Schuldverschreibungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

(b) ein **"Ablehnungereignis"** liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Relevanten Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder

(c) ein **"Aussetzungs-/ Rücknahmeereignis"**, welches eines der folgenden Ereignisse ist:

- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung,

Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Relevanten Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder

- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Relevanten Benchmark für die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien ändert.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erheblich höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Schuldverschreibungen jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Schuldverschreibungen zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder ein Administrator-/Benchmarkereignis.

§ 7

ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX

(a) Anpassungen

(i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der Index.

(ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel

oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine "**Index-Änderung**") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**") oder (2) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den Kurs des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine "**Index-Störung**") (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils (ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann:

stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, bestimmt sie den betreffenden Indexkurs, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

Falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obige(n) Vorschrift(en) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktpreis dieser Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Indexanpassungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Eine solche Rückzahlung gemäß diesem § 7(a) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (3) der Allgemeinen Bedingungen erfüllt sind.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "**Relevante Berechnung**"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "**Korrigierte Indexkurs**") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexstand als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁶ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A2JAG4
 Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FX7
 Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig):

Index	Bildschirmseite
STOXX® Global ESG LEADERS Select 50 Price Index	Reuters .SGESGSEP

Emissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite ist 0,0999994% *per annum*. für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt. Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 03. April 2020 und vom Aufsichtsrat am 27. April 2020

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die

⁶ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "2.1.9 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in der Wertpapierbeschreibung. Falls der Nettoerlös nicht für die dort genannten Zwecke verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen.

Antragstellung

Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 50.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 12.09.2020 angeboten bzw. in der Zeit vom 16.09.2020 bis 25.09.2020 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabekurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p>Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.</p>
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der

Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

0,70% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 0,70% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Deutschland

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
 Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager Nicht anwendbar

- Feste Übernahmeverpflichtung
- Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

- Management- und Übernahmeverpflichtung
- Verkaufsprovision bis zu 0,70% des Gesamtnennbetrags
- Andere

Gesamtprovision

Ausgabeaufschlag Nicht anwendbar

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung Ja

- Frankfurt am Main
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Stuttgart
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Wien
 - Amtlicher Handel

Termin der Zulassung am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel

zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar
Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind
und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen,
und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer
Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser
Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin
behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu
beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des
Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes
Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere
Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar
Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in
diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter
dem Programm (ab dem 30.09.2020) erforderlich sind.

Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:

Die unter den
Schuldverschreibungen zu leistende
(n) Zahlung(en) wird/werden unter
Bezugnahme auf STOXX® Global
ESG LEADERS Select 50 Price
Index bestimmt, der/die von STOXX
Ltd. bereitgestellt wird/werden. Zum
Datum dieser Endgültigen
Bedingungen ist/sind STOXX Ltd. in
dem von der Europäischen
Wertpapier- und
Marktaufsichtsbehörde ("ESMA")
gemäß Artikel 36 der Verordnung
(EU) 2016/2011 erstellten und
geführten Register der
Administratoren und Benchmarks
eingetragen.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt vom 26. Juni 2020 (der "Prospekt") in Bezug auf das Capital Guaranteed Structured Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d. h. die Wertpapierbeschreibung in Bezug auf das Programm vom 26. Juni 2020 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung, das Registrierungsformular der Emittentin vom 29. Oktober 2019 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung (das "Registrierungsformular"), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	ERSTE Garant Global ESG Leaders 20-32 ISIN: AT0000A2JAG4
Emittentin	Erste Group Bank AG LEI: PQOH26KWDF7CG10L6792 Kontaktdaten: Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Tel.: +43-50100-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: (+43-1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 10.09.2020 Wertpapierbeschreibung vom 26. Juni 2020 Registrierungsformular vom 29. Oktober 2019
2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 33209 m. Der Sitz der Emittentin liegt in Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen insgesamt betrachtet (die " Erste Group ") bieten ihren Kunden ein breites Angebot an Dienstleistungen, die, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfassen.	
Hauptanteilseigner	
Zum Datum des Registrierungsformulars wurden 30,36% der Aktien der Emittentin der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (" ERSTE Stiftung ") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der ERSTE Stiftung (einschließlich der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung) von 11,41% sowie Aktien, die der ERSTE Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A., den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein - Vermögensverwaltung - Vienna Insurance Group), welche 9,92%, 5,95% bzw. 3,08% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 69,64% (wovon 46,19% von institutionellen Investoren, 4,00% von österreichischen privaten Investoren, 16,13% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 2,52% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,80% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: Bernhard Spalt, Peter Bosek, Ara Abrahamyan, Ingo Bleier, Stefan Dörfler, Alexandra Habeler-Drabek, David O'Mahony	
Identität der Abschlussprüfer	

Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (satzungsgemäßer Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner aktuellen Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (ein Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), DC Tower 1, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2019 geprüft	31. Dezember 2018 geprüft	30. Juni 2020 ungeprüft	30. Juni 2019 ungeprüft
Zinsüberschuss	4.746,9	4.582,0	2.396,9	2.329,7
Provisionsüberschuss	2.000,1	1.908,4	956,7	980,4
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	-39,2	59,3	-675,4	42,8
Handelsergebnis	318,3	-1,7	-19,2	310,1
Betriebsergebnis	2.972,7	2.734,6	1.357,2	1.446,9
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.470,1	1.793,4	293,8	731,9

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2019 geprüft	31. Dezember 2018 geprüft	30. Juni 2020 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	245.693	236.792	264.692	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)*	23.888	23.909	23.609	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)**	6.483	5.830	5.821	-
Kredite und Darlehen an Kunden	160.270	149.321	163.736	-
Einlagen von Kunden***	173.846	162.638	182.670	-
Gesamtes Eigenkapital	20.477	18.869	21.200	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	2,5%	3,2%	2,4%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	13,7%	13,5%	14,2%	10,3% (Mindestanforderung ab 30. Juni 2020)
Gesamtkapitalquote	18,5%	18,1%	19,1%	14,6% (Mindestanforderung ab 30. Juni 2020)
Verschuldungsquote	6,8%	6,6%	6,6%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar ab 2021)

*) einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen

**) einschließlich nicht bevorzogter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen

***) Leasingverbindlichkeiten in 2020 nicht inkludiert

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Erste Group könnte auch in Zukunft eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group kann schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen unterliegen, da jene zum Beispiel durch die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie verursacht werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Erste Group und ihre Kunden haben kann.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind Garant Anleihen. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A2JAG4 / WKN: EBOFX7

Währung, Nennbetrag (Stückelung), Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (der "**Gesamtnennbetrag**"). Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 30.09.2032 (der "**Rückzahlungstag**") endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen

Der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinssatz beträgt 0,10% per annum. "**Zinszahlungstage**" sind Jährlich jeweils am 30.09. eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2021.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch Zahlung eines Betrags am Rückzahlungstag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht der Summe aus (a) 100,00% und (b) dem Produkt aus (x) 100,00% und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, das durch 20,00% begrenzt wird und entspricht mindestens 0,00%, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Mindestrückzahlungskurs**") und maximal 120,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Höchstrückzahlungskurs**").

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bildet die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis (ausgedrückt als 100,00% der Schlusskurse an dem maßgeblichen Kursfixierungstag) und dem Schlusskurs des zugrunde liegenden Basiswertes an dem maßgeblichen Bewertungstag ab.

"**Ausübungspreis**" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswerts am Kursfixierungstag.

"**Kursfixierungstag**" ist der 29.09.2020 bzw., wenn dieser Tag kein Geschäfts-/Handelstag ist, der nächstfolgende Geschäfts-/Handelstag.

"**Bewertungstag**" ist der 23.09.2032 bzw., wenn dieser Tag kein Geschäfts-/Handelstag ist, der nächstfolgende Geschäfts-/Handelstag.

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert

Bei dem den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um einen Index

"**Basiswert**" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex	Börse	Bildschirmseite
STOXX® Global ESG LEADERS Select 50 Price Index	STOXX Ltd.	Mehrbörsenindex	diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters .SGESGSEP

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

Auswirkungen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (z. B. Marktstörungen und zusätzliche Störungsereignisse, wie in den Emissionsbedingungen aufgeführt) kann Folgendes eintreten:

- bestimmte Termine, die für Festlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen maßgeblich sind, können verschoben werden; und/oder
- die Berechnungsstelle kann bestimmte Berechnungen und/oder Festlegungen und/oder Anpassungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen vornehmen und diese Berechnungen, Festlegungen und Anpassungen sind für die Gläubiger verbindlich; und/oder
- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu ihrem von der Berechnungsstelle festgelegten fairen Marktpreis kündigen (eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind).

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen und aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmitteilung (wobei diese Kündigungsmitteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus Aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmitteilung (wobei diese Kündigungsmitteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) (die "MREL Anforderung") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß (i) Artikel 45 BRRD (wie nachstehend definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Betrag, der von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise als fairer Marktpreis der Schuldverschreibungen unmittelbar vor (und ohne Berücksichtigung der dazu führenden Umstände) der vorzeitigen Rückzahlung bestimmt wird, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern) vollständig Rechnung zu tragen.

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz, des Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz der oder gegen die Emittentin, haben/sind/werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

(a) den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß gleichrangig sein sollen;

(b) vorrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen (i) Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen

Instrumente haben und (ii) zu allen Verbindlichkeiten aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und (c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme auf jegliche maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet Verbindlichkeiten der Emittentin, die unter die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG zur Umsetzung von Artikel 108(2) BRRD beschriebene Kategorie fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen und alle anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die, soweit nach österreichischem Recht zulässig, gleichrangig mit den Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten der Emittentin sind oder bestimmungsgemäß sein sollen.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) wird gestellt werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risikofaktoren hinsichtlich der Struktur und Auszahlung der Schuldverschreibungen

- Der Rückzahlungsbetrag ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Gläubiger nehmen nicht an einem Wertzuwachs des Basiswerts über diesen Betrag hinaus teil.

Risikofaktoren bei einem Index oder einem Indexkorb als Basiswert

- Makroökonomische und unternehmensspezifische Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen wird keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.

Risikofaktoren in Bezug auf den Status der Schuldverschreibungen und gewisse Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Schuldverschreibungen können vor dem Ende ihrer Laufzeit von der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der Null sein kann (d.h. keine Kapitalgarantie in solchen Fällen) zurückgezahlt werden.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich der Schuldverschreibungen

- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass direkte oder indirekte Maßnahmen der Emittentin negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben oder sich anderweitig nachteilig auf die Gläubiger auswirken und Interessenkonflikte machen solche Maßnahmen wahrscheinlicher.

Risikofaktoren in Bezug auf die Anlage und Preisgestaltung der Schuldverschreibungen

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der

Schuldverschreibung beinhalten. Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.

- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kosten und den Markt der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Schuldverschreibungen könnte eingeschränkt sein, wodurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Möglichkeit der Gläubiger, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. Für Gläubiger besteht das Risiko, dass die Liquidität der Schuldverschreibungen aufgrund des Emissionsvolumens der Schuldverschreibungen falsch eingeschätzt wird.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Nicht anwendbar; das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremission, "tap issue").

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland (das "Angebotsland" oder die "Angebotsländer") angeboten.

Der Ausgabetermin ist der 30.09.2020.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 12.09.2020 angeboten bzw. in der Zeit vom 16.09.2020 bis 25.09.2020 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabekurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 1,50% des anfänglichen Ausgabepreises zum Ausgabetermin.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Datum des Übernahmevertrags

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen keine Festübernahme.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts zu berechnen oder (wenn der Basiswert ein Korb ist) die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin tritt als Market Maker für die Schuldverschreibungen und in einigen Fällen für den Basiswert auf. In Zusammenhang mit einem solchen Market Making wird die Emittentin im Wesentlichen den Marktpreis der Schuldverschreibung und möglicherweise des Basiswerts festlegen. Dabei werden die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Marktpreise nicht immer den Marktpreisen entsprechen, die sich ohne dieses Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts haben und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Bezugnahmen auf den Basiswert gelten gegebenenfalls auch als Bezugnahme auf die Komponenten des Index.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen. Die Absicherungsaktivitäten der Emittentin könnten den Marktpreis erhöhen oder reduzieren. Entstehen können Einwirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere durch die Auflösung aller oder Teile der Absicherungspositionen am oder nah am Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Erlöschens der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet, solche Informationen an einen Gläubiger weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten nebenberuflich tätige Mitarbeiter beschäftigen, wie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen oder innerhalb der Erste Group. Gesellschaften der Erste Group oder diese anderen Unternehmen können Basiswerte der Schuldverschreibungen sein.